

Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. III.

Nr. 40.

5. September 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Kommissionalberichte betreffend die Lehrschwestern im Jura.

B e r i c h t

der

Minderheit der nationalrätlichen Kommission, über den Rekurs
mehrerer jurassischer Abgeordneten zum Großen Rath des
Kantons Bern, gegen dessen Dekret vom 5. März 1868,
betreffend die Theilnahme von Mitgliedern religiöser Kon-
gregationen am Primarunterricht.

(Vom 14. Juli 1868.)

Tit. !

Eine Frage von hoher Wichtigkeit, da sie ihre Quelle in Grund-
sätzen hat, welche von der Bundesverfassung und von der Verfassung
des Kantons Bern sanktionirt sind — es betrifft dieselbe die Freiheit
des Unterrichts, der Religion und des Gewissens — ist dermalen der
Würdigung der Bundesversammlung unterstellt.

Die thatsächliche Veranlassung dieser Frage ist folgende:

Der Große Rath des Kantons Bern erließ am 5. März 1868 nachgecitirtes Gesetz:

(Siehe Bundesrathsbeschluß *).

Unterm 25. März 1868 wurde gegen dieses Gesetz an den Bundesrath rekurrirt von 18 jurassischen Mitgliedern des Großen Rathes von Bern, welche dahin konkludiren: es möchte der Bundesrath 1) das fragliche Gesetz vom 5. März 1868 als verfassungswidrig annulliren, eventuell 2) die Glieder des Ordens der Ursulinerinnen als Angehörige einer einheimischen Verbindung von dem Lehrverbote befreien, und 3) in Bezug auf die barmherzigen Schwestern erklären, daß der Große Rath nach Art. 82 der Verfassung das Recht beibehalte, ihnen einzeln die Lehrbewilligung zu erteilen.

Bereits am 14. März hatte auch der Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles gegen das fragliche Gesetz protestirt, weil es die Erziehung und den religiösen Unterricht der katholischen Kinder lähme, erworbene Rechte des betreffenden Lehrpersonals verletze und eine gehässige Ausschließung gegen alle religiöse Lehrverbindungen involvire.

Der Bischof von Basel, Msgr. Eugène, hatte dem Regierungsrath von Bern unterm 15. November 1866 Nachstehendes geschrieben: „Seien Sie nicht, meine Herren, gegen die Schulen der Schwestern; eine edle Nachseiferung, welche alle unsere Institutionen zu heben geeignet ist, wird den Fortschritt des Unterrichts fördern, und es werden die Bürger, indem sie ihre Kinder in die von ihnen frei gewählten Anstalten schicken können, sich durch immer innigere Bande an unsere republikanischen Institutionen gefesselt fühlen, da diese ihnen eine der kostbarsten Freiheiten wahr.“

Am 27. Mai abhin hat sodann der Bundesrath diesen Rekurs als unbegründet abgewiesen. Dieser Entscheidung, der weiter unten zu würdigen sein wird, veranlaßte den vorliegenden Rekurs an die letzte Instanz, indem die Bürger des Jura durch die Großerathsbeschlüsse und den vorerwähnten Entscheid des Bundesraths ihre Rechte für verletzt halten.

Vor Auffuchung einer Lösung dieses Verfassungsanstandes wird es nothwendig sein, die thatsächlichen Verhältnisse, welche ihn veranlaßten, zu resumiren.

Die Parteien geben, mit Ausnahme einiger Nuancen, die folgenden als Ausgangspunkt dienenden Umstände zu:

Die Ursulinerinnen und die barmherzigen Schwestern sind die einzigen Personen, welche das bernische Gesetz vom 5. März im Auge hat,

*) Bundesrathsbeschluß vom 27. Mai 1868: Bundesblatt 1868, II, S. 802; und Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, Bd. III, S. 71.

indem die Schwestern der Vorsehung (*les sœurs de la providence*), welche im Jura einen dritten religiösen Orden bildeten, in den Jahren 1848 und 1849 von dort weggewiesen wurden.

Untersuchen wir ihren Ursprung und ihre Verhältnisse abgesondert. Die Ursulinerinnen haben in diesem Theile des Kantons Bern drei Niederlassungen: Porrentruy, Saignelégier und Cornol. Von 15 Schwestern (*sœurs professes*), wie sie ein auf Veranstaltung des Direktors des öffentlichen Unterrichts des Kantons Bern angefertigtes Verzeichniß aufweist, sind 14 Bernerinnen und eine einzige Fremde. Es ist dieß übrigens die in der Wiederherstellungsakte von 1819 vorbehaltene Normalzahl.

Die Niederlassung ihres Ordens datirt von 1622; er wurde gestiftet vom Fürstbischof Wilhelm Rind von Balenstein. Diese Ordensschwestern widmeten sich der Erziehung und dem Unterricht der Jugend, bis zur französischen Revolution, zu welchem Zeitpunkte sie von der alle religiösen Orden berührenden Auflösung mitgetroffen wurden. Nach Beschwichtigung dieses Revolutionssturms und bei der darauf eingetretenen Ruhe nahmen jedoch die Ursulinerinnen ihre Mission als Erzieherinnen wieder auf und behielten dieselbe bei, zuerst als einfache Privaten, später mit Subventionen der Municipalität von Porrentruy. Die Urkunde von 1815 über Vereinigung des Bisthums mit dem Kanton Bern fand die Lehrschwestern in dieser Stadt in eine Kongregation vereinigt und zusammenlebend.

Nachdem es ihnen gelungen war, ihr im Jahr 1793 veräußertes Haus in Porrentruy wieder zurückzukaufen, erwirkten sie von der Regierung von Bern die Wiederherstellung ihrer Korporation. Die Gründe, auf welche diese Regierung die fragliche Autorisation stützte, verdienen reproduziert zu werden. Sie dienen zur Würdigung des toleranten und billigdenkenden Geistes derjenigen, welche man so gern Aristokraten und Privilegirte nennt, und sind geeignet, mehr als einem modernen Demokraten beherzigenswerthe Lehren zu erteilen. Der Kleine Rath der Stadt und Republik Bern drückt sich wie folgt aus: „Da wir, bei Anlaß des Gesuchs der Ursulinerinnen von Porrentruy vom 20. Oktober 1817 um Wiederherstellung ihrer Korporation, zu unserer großen Befriedigung erfahren haben, mit welchem Eifer sich dieselben stetsfort und selbst in den schwierigsten Zeiten, der Erziehung der Jugend ihres Geschlechts gewidmet, und wie wesentliche Dienste sie dadurch dieser Gegend geleistet haben; — erwägend, daß eindringliche Empfehlungen und die vortheilhaftesten Zeugnisse uns dießfalls vom Magistrat der Stadt Porrentruy übermittelt worden sind, verbunden mit dem gelegentlichen Wunsche ihrer Wiederherstellung, — mit dieser Motivirung wurde, durch Berathung vom 5. Januar 1818, die zum Unterhalt des Instituts der Ursulinerinnen bestimmte Dotation festgesetzt.“

„Nach Einsicht des Vorschlags unseres lieben Landvogts (grand baillif) . . . , und von dem Willen beseelt, dem Magistrat der vor genannten Stadt unsere Befriedigung zu bezeugen über seine Sorgfalt für gute Primarschulen, und gleichzeitig unsern katholischen Angehörigen einen neuen Beweis unserer beständigen Sorge und unseres Wunsches zu geben, die Bestimmungen der Art. 3 und 4 der Vereinigungsurkunde zu Gunsten der Erziehungsanstalten und der religiösen Institutionen zu erfüllen.“

Die Ursulinerinnen blieben in friedlichem und gesetzlichem Besitze des Unterrichts und der Erziehung der jungen Töchter zu Bruntrut. Wie bereits bemerkt, haben zwei andere Gemeinden, Saigneslégier und Cornol, das Beispiel von Bruntrut befolgt. Ein wesentlicher Umstand ist hier zu beachten, daß nämlich die Schwestern durch die in Bern seit 1819 auf einander gefolgten Regierungen nicht beunruhigt wurden; daß sie gegentheils die vollständigste Ruhe und gesetzlichen Schutz genossen nach wie vor der Verfassung von 1846; oder, um genauer zu sein, erinnern wir, daß am 9. Februar 1849 ein Dekret erlassen wurde, welches die Korporation der Ursulinerinnen aufhob; daß jedoch dieses Dekret ein tochter Buchstabe blieb, indem man nie beabsichtigte oder wagte, dasselbe in Vollzug zu setzen; daß vielmehr die bernische Verwaltung seit jenem Zeitpunkte, d. h. seit 18 Jahren, offiziellen Verkehr mit den — heute nicht mehr genehmen — Schwestern unterhalten hat. In der That hat die Direktion des öffentlichen Unterrichts, unbestrittenermaßen, mehrmals und erst neulich noch Fähigkeitsbrevet und Diplome an Mitglieder dieser Lehrverbindung ertheilt.

Die Ursulinerinnen des Jura — und dieser Punkt dürfte von Einfluß sein im Interesse ihrer Sache — sind anzusehen als eine einheimische Korporation, welche direkte und unmittelbar dem Bischof von Basel gehorcht, ohne irgend einem ausländischen Religionsorden affiliert zu sein. Dieß wird von der Berner Behörde selbst zugegeben: Die Ursulinerinnen, sagt Herr Kummer, Direktor des öffentlichen Unterrichts (siehe dessen Bericht an den Regierungsrath, Nr. 8), gehören keinem kantonsfremden Orden an und können demnach vom Art. 82 der Verfassung nicht betroffen werden.

Es wirft die Regierung von Bern in ihrer Eingabe an den Bundesrath den Ursulinerinnen jedoch vor, dieselben weigern sich, ihre Statuten vorzuweisen, ein Umstand, den man, wie es scheint, zu dem Zwecke hervorhebt, um in Bezug auf ihre Aussagen über ihre Unabhängigkeit von jedem andern auswärtigen Religionsorden Verdacht zu wecken. Es ist wirklich nicht möglich, den diesfälligen Bemerkungen der Regierung von Bern irgend welche Wichtigkeit beizulegen, indem einerseits die Rekurrenten behaupten — und es liegt kein Grund vor, ihnen hierin nicht zu glauben — daß die reklamirten Statuten, der bernischen Regie-

zung zur Zeit der Wiederherstellung der Ursulinerinnen vorgelegt worden seien, wobei eine Abschrift der nämlichen Statuten seit damals im Staatsarchive deponirt geblieben sei, — und anderseits wahrhaftig nicht anzunehmen ist, daß der Regierungsrath der Republik Bern ein Interesse daran haben könne, sich eine Ergänzung der Statuten vorlegen zu lassen, aus denen er sehr wahrscheinlich nichts weiter zu entnehmen hätte, als einige Details des devoten Lebens, einige ascetische Uebungen. Außerhalb ihrer Lehrfunktionen müssen sich die Ursulinerinnen eben so frei bewegen können und eben so unabhängig sein, wie alle andern Staatsbeamten und Angestellten. Wir werden uns mit diesem befremdenden Argument bald näher beschäftigen, denn dasselbe ist das einzige, das der Große Rath von Bern zur Unterstützung seines Dekrets vom 5. März anruft, indem er von einer Unvereinbarkeit der Funktion einer Lehrerin mit dem unbedingten Gehorsam, den die Mitglieder der religiösen Orden ihren Obern schulden, spricht.

Verücksichtigen wir endlich, daß die Unterzeichner des Rekurses, so wie die 10,000 Petenten und die 7 Gemeinderäthe des Jura einstimmig diesen Ordensschwestern ein wohlverdientes Lob zollen: sie stellen sie dar, wie sie als Engel der Armen wirken, wie sie sich der Pflege der Kranken widmen, wie sie der Jugend religiöse Gefühle, Sanftmuth, artige und ehrbare Manieren einpflanzen, mit einem Worte, wie sie überall mit Achtung und Liebe umgeben sind.

Die Statuten dieser Schwestern zeigen vor Allem ihre Tendenz und die Früchte, welche sie hervorzubringen bestimmt sind. Man liest daselbst: „Das Gedeihen und der Ruin der Familien ist vorzugsweise durch die weiblichen Personen bedingt; wenigstens läßt sich behaupten, daß die Ordnung und das geregelte Wesen im Innern der Familien, der Friede und der Anstand unter den Dienstboten, und besonders die erste Erziehung der Kinder, hauptsächlich von den Hausmüttern abhängen, und daß durch diese sich die Kenntniß, die Liebe und die Uebung der Religion auf die folgende Generation überträgt; und wie manches andere Gute muß nicht in der Welt gestiftet werden durch die in die Ferne leuchtenden Beispiele der Tugend und Erbauung; für wie viele junge Personen wird nicht diese christliche Erziehung eine Quelle der Glückseligkeit für dieses und für das künftige Leben?“

Die barmherzigen Schwestern haben sich erst im Jahr 1818 im Jura niedergelassen. Sie sind nicht auf ganz gleiche Linie mit den Ursulinerinnen zu stellen, indem sie ihr Mutterhaus in Besançon haben und der daselbst wohnenden Superiorin unterworfen bleiben. Laut dem vom Direktor des öffentlichen Unterrichts am 24. November 1866 dem Regierungsrath zuhanden des Großen Raths von Bern eingereichten Berichte erstrecken sich die Gelübde dieser Ordensschwestern: 1) auf die Armuth; 2) auf die Keuschheit; 3) auf den Gehorsam gegen

die Generalsuperiorin; 4) auf die Pflege der Armen, und auf den Unterricht. Diese Gelübde sind nur auf ein Jahr verbindlich.

Diese Schwestern ließen sich zuerst in St. Ursanne nieder und wurden dann successiv als Primarlehrerinnen in verschiedenen Gemeinden angestellt; gegenwärtig sind die Superiorin, sowie die dem Unterrichte vorstehenden Schwestern Vernerinnen. Die Bevölkerung des Jura vermengt sie mit den Ursulinerinnen, indem sie die Beibehaltung derselben auf Grund des nämlichen Titels, mit der nämlichen Eindringlichkeit, Entschiedenheit und Einmüthigkeit verlangt.

„Seitdem diese Frauen (die barmherzigen Schwestern) in Boncourt sind, sagt der dortige Gemeinderath, können wir einen großen Fortschritt in der Disziplin der Kinder vermelden. Mit der Arbeitsschule geht es auch weit besser als früher. In Bezug auf die andern Zweige ist ebenfalls ein Fortschritt bemerkbar, wenn auch nicht in dem Grade, wie in obigen Branchen. Was den Eltern die meiste Freude macht, ist der Umstand, daß die Kinder in die Schule gehen, ohne jemals unmüthig zu werden; mehrere wollen in die Schule trotz ihrer Unpäßlichkeit, was früher nicht der Fall war.

„Der Gemeinderath und die Schulkommission können ihren Lehrerinnen nur Lob zollen; sie wünschten nur, das nämliche Zeugniß auch ihren Lehrern ertheilen zu können.

„Der Gemeinde Boncourt liegt ungeniein viel an der Beibehaltung dieser religiösen Lehrerinnen; sie hat Vertrauen in dieselben. Die kleinen Mädchen halten sich besser als zur Zeit, wo die Schule von einer Lehrerin aus dem Laienstande gehalten wurde; wir haben überdies den Vortheil einer Kleinkinderschule, die uns die größten Dienste leistet.“ (Bericht des Hrn. Kohler, abgestattet namens der Minderheit der Kommission des Großen Rathes von Bern in der Sitzung vom 21. November 1867).

Der Bischof von Basel würdigt in seinen Vorstellungen an den Großen Rath von Bern, datirt vom 18. November 1867, diese Heldinnen der Barmherzigkeit und der christlichen Hingebung, durch folgende Hinweisung: „Zur Stunde, da ich schreibe, halten die barmherzigen Schwestern, was höchster Beachtung werth ist, öffentliche Schulen, unter dem Schutze der Regierungen, ich sage nicht bloß in mehrern unserer Kantone, und in Frankreich, sondern in England, Rußland, Syrien, Konstantinopel. Während der letzten Session der französischen Kammern haben die demokratischen, socialistischen Deputirten laut die Dienste proklamirt, welche sie dem Lande im Unterricht leisten.“

Monseigneur Misslin, früherer Prinzipal des Kollegiums von Porrentruy, ein eminenter schweizerischer Prälat, welcher Valästina besucht hat, läßt in seinem, von einem beredten Redner des bernischen Jura

zitierten Werke über die heiligen Stätten, diese Worte voll Trauer und Bitterkeit fallen: „Indem ich diese Linien schreibe, fühle ich mein Herz zerrissen; ich fühle die Schamröthe mir ins Gesicht steigen, wenn ich an meine Heimat denke. In Syrien, unter dem Joche des Halbmondes, sehen wir Völkerschaften, die wir Barbaren nennen, nicht nur den heiligen Töchtern alle Freiheit für die Ausübung ihres Amtes der Barmherzigkeit lassen, sondern ihre Gefühle des Dankes und der Bewunderung denjenigen der ganzen Erde anschließen. In der Schweiz dagegen, im Mittelpunkt Europas, im Lande der Freiheit und der Toleranz, wurden die Töchter von St. Vincent de Paul in unwürdiger Weise ausgewiesen — und es haben sich die Mäner der Gründer der helvetischen Republiken nicht aus ihren Gräbern erhoben, um gegen dieses dreifache Attentat, ein Attentat gegen das Christenthum, gegen die Civilisation und das Frauengeschlecht zu protestiren!“

Ist die Minderheit Ihrer Kommission angesichts der neulichen Verfügung des Großen Rathes nicht berechtigt, sich zu fragen: ob die barmherzigen Schwestern, welche unter allen Regierungsformen, unter fast allen Erdbreiten Gegenstand der Verehrung und der Anerkennung sind, — wohl Befürchtungen in Bezug auf Erziehung einflößen und einen schmerzlichen Ostracismus in der demokratischen und regenerirten Republik von Bern rechtfertigen können?

In Bezug auf die barmherzigen Schwestern stellen die Rekurrenten — so vorthellhaft auch die Würdigung jener Schwestern ausfällt, und wie wohl sie in Bezug auf das Spirituelle vom Bischof von Basel abhingen — einen subsidiären Antrag, wornach dieselben nur als ein ausländischer Orden anzusehen wären, im Sinne des Art. 82 der bernischen Verfassung, indem das Begehren der Rekurrenten sich darauf beschränkt, daß diese Ordensschwestern mit Bewilligung des Großen Rathes individuell Diplome als Lehrerinnen sollen erlangen können.

Diese Erwägungen vorausgeschickt, sieht sich die Minderheit Ihrer Kommission nun auf dem Punkte angelangt, sich mit dem den Räten vorgelegten Rekurse speziell vom Gesichtspunkte der Verletzung der bernischen Verfassung aus, zu beschäftigen.

Die zur Unterstützung dieses Rekurses angerufenen Argumente resumiren sich dahin:

Verletzt das rekurrirte großrathliche Dekret die Artikel 81 und 82 der bernischen Kantonsverfassung? — Dieselben lauten wie folgt:

„Art. 81. Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.“

„Art. 82. Keine dem Kanton fremde, religiöse Korporation oder Orden, und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation,

Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht erteilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes."

Die Regierung von Bern rechtfertigt ihr Dekret vom 5. März 1868 durch folgenden Gedankengang: Laut Art. 81 hat die gesetzgebende Gewalt des Kantons das Recht und die Pflicht, in Bezug auf den öffentlichen Unterricht die angemessen oder nothwendig befundenen Vorschriften und Restriktionen zu erlassen; dieses Recht ist, ihr zufolge, keineswegs beschränkt durch den Art. 82 der Verfassung, welcher sich nur auf die Niederlassung der fremden religiösen Korporationen oder Orden bezieht. Aus dem Umstande, daß dieser Artikel den Unterricht einzelner Glieder eines fremden Ordens ohne Spezialbewilligung des Großen Rathes nicht gestattet, darf nicht geschlossen werden, daß die im genannten Artikel übergangenen inländischen religiösen Korporationen, wie die Ursulinerinnen, durch Vorbehalte und selbst durch ein absolutes Lehrverbot nicht betroffen werden können, indem solche Vorbehalte und Verbote in der Kompetenz der obersten Gewalt verbleiben. Deswegen, weil Personen, welche ausländischen Orden angehören, durch die Verfassung zum Gegenstand einer Ausnahme gemacht sind, kann logischerweise nicht behauptet werden, daß die daselbst nicht erwähnten inländischen Orden nicht unter die allgemeine Regel fallen, wie sie der Gesetzgeber aufzustellen angemessen finden mag: die Befugniß, in dieser Materie gesetzgebende Verfügungen zu erlassen, ist ohne Vorbehalt und ohne Ansehen der Person im Art. 81. ausgesprochen.

Die Rekurrenten argumentiren anders. Nach ihrem Dafürhalten stellt der Art. 82 der Kantonsverfassung die inländischen Korporationen, also vor Allem die Ursulinerinnen, unter spezielle Garantie. In der That konnte die Verfassungsbehörde eine Ausnahme nicht aufstellen, ohne einen allgemeinen Grundsatz, eine positive Regel voranzusetzen, in der Weise nämlich, daß durch die Fernhaltung der ausländischen Religionsorden vom Unterricht implicite die Berechtigung derjenigen anerkannt wurde, welche als dem Kanton Bern angehörend angesehen werden.

Es ergibt sich aus dieser Auslegung, welche sich auf den gesunden Verstand und die Vernunft stützt, daß der Gesetzgeber, ohne Verletzung der Verfassung, in sein Gesetz kein Lehrverbot gegen die religiösen Orden aufnehmen konnte, welche auf die nämliche Linie wie die bernischen Individualitäten zu stellen sind. Die Vertheidiger der jurassischen Verrenten verweisen, zur Rechtfertigung des von der Kantonsregierung so genannten unzulässigen Vorrechts zu Gunsten der betreffenden Korporationen, auf die Umstände, in denen sich der Kanton Bern und insbesondere der Jura im Jahr 1846 befanden, zu einer Zeit, wo einerseits die Jesuitenfrage im Vordergrund stand, während es anderseits von den Verhältnissen geboten erschien, die Empfindlichkeit der katholischen Partei

zu schonen, in der die Erinnerung an die kurz vorher durch die Badener Konferenzen hervorgerufene militärische Okkupation noch nicht erloschen war. Die Protokolle über die Verhandlungen des bernischen Verfassungs-raths im genannten Jahre 1846, die damalige Sprache der Hauptredner, das Interesse, welches man hatte, die Annahme der Verfassung durch eine große Mehrheit in den Bezirken des Jura zu erlangen; endlich das Inkraftsetzen dieser Verfassung und die seitherige, der Auslegung der jurassischen Katholiken entsprechende Praxis, — alle diese Umstände bezeugen die Berechtigung der Beanstandung des Dekrets vom 5. März. Noch mehr: die Rekurrenten glauben, daß dasselbe überdieß verfassungswidrig sei, weil es die von der bernischen Verfassung wie von der Bundesverfassung gewährleistete Freiheit des Gewissens, des Unterrichts und der Niederlassung antastet.

Prüfen wir die gegenseitigen Rechtsargumente.

Zunächst ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß die Verfassungsbestimmungen von 1846 klarer und expliciter hätten sein können. Man darf sich daher nicht verwundern, wenn, je nach den Umständen und den Interessen, die dabei in's Spiel kommen, abweichende Auslegungen den Zweifel und die Ungewißheit nähren. Dies bestätigen denn auch die Debatten, welche die uns beschäftigende Frage im Schooße des Großen Rathes von Bern hervorgerufen hat, insbesondere der folgende im Jahr 1852 von der Regierung dem bernischen Großen Rathe gestellte Antrag:

„Der Große Rath des Kantons Bern,

In Erwägung, daß man bei Erlaß des Dekrets vom 9. Februar 1849, betreffend die Mitglieder des Ordens der Schwestern der Barmherzigkeit, der Schwestern von St. Vincent de Paul und derjenigen der Vorsehung, sich unzweifelhaft auf eine irrige Auslegung des Art. 82 der Kantonsverfassung gestützt hat;

Auf den Antrag der Erziehungsdirektion und das Gutachten des Regierungsraths,

b e s c h l i e ß t:

Das Dekret vom 9. Januar 1849 ist aufgehoben.“

Obenso ist leicht wahrzunehmen, daß die Gesetzgeber, welche das Dekret vom 5. März zu Tage gefördert, sich durch etwas verwirrte Ideen haben beherrschen lassen, indem man aus demselben nicht klar ersieht, welcher Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem Privatunterricht gemacht werden wollte.

Der Bundesrath macht in seinem Beschlusse vom 27. Mai (zweite Erwägung) den Grundsatz geltend: es sei jeweilen ein wesentliches Gewicht auf diejenige Verfassungsinterpretation zu legen, welche die oberste

Kantonsbehörde, die in erster Linie zur Handhabung derselben berufen ist, selbst der Verfassung gibt, und nur dann zu interveniren, wenn in dieser Auslegung Unbill, Gefährde oder Unterdrückung liegt.

Der Unterzeichnete kann dem ersten Theile dieser Erwägung nur beipflichten, muß aber dabei bemerken, daß die Anwendung des betreffenden Grundsatzes jeweilen unterzuordnen ist der zu lösenden faktischen Frage, hier also der Frage, ob nicht wirklich eine Antastung der Rechte des katholischen Jura stattgefunden habe. Nun hält eben die Minderheit dafür, daß die Rechte der Rekurrenten verletzt seien. Ihre Gründe resumiren sich dahin:

I. Die Verfassungsbehörde hat offenbar den Bestand der Ordensschwwestern sanktioniren wollen, welche den Lehrberuf im Kanton Bern ausübten, als die Verfassung von 1846 durchberathen und dem Volke vorgelegt wurde.

Dieser Satz findet sich hinlänglich gerechtfertigt durch die Prüfung des oben citirten Art. 82. Verschiedene Gesichtspunkte vereinigen sich zu Gunsten dieser Ansicht.

Von einer Verfassung, weit mehr noch als von einem gesetzgeberischen Erlasse, ist nicht vorauszusetzen, daß sie unnütze oder widersprechende Bestimmungen enthalte. Wenn nun die bernische Verfassung dadurch, daß sie im Art. 82 die Unfähigkeit fremder Orden, das Lehramt auszuüben, proklamirte, nicht im Gegentheil die diesfällige Berechtigung der inländischen Orden ausgesprochen hätte, so würde sie eine Sprache geführt haben, die man sich nicht erklären könnte; sie hätte unnütze Dinge gesagt, weil nach Art. 81 der Gesetzgeber durch nichts beschränkt wäre. Aber noch mehr: aufgefaßt im Sinne des Dekrets vom 5. März, müßten die Art. 81 und 82 einen förmlichen Widerspruch, d. h. eine Absurdität zu Tage fördern, welche man hier nicht voraussetzen darf. Es würde nämlich das durch Art. 82 den Mitgliedern ausländischer Religionsorden förmlich gewährleistete Recht, mit Bewilligung des Großen Rathes den Lehrberuf auszuüben, sich zu einem Vorrechte gestalten gegenüber den Mitgliedern inländischer Orden, die durch das prohibirende Dekret vom 5. März in Gemäßheit des Art. 81 getroffen wären. Nehmen wir den Fall an, eine Nonne aus einem Religionsorden, der seinen Sitz im Auslande, z. B. in Frankreich, hat, lasse sich in Porrentruy nieder und verlange die Bewilligung zum Lehren, — dann wäre der Große Rath nach der Verfassung gehalten, darauf einzutreten, d. h. dem Begehren zu entsprechen oder dasselbe abzulehnen. Nicht so verhielte es sich aber mit einer beliebigen andern Schwester, von der man z. B. annimmt, sie sei in Porrentruy geboren und gehöre der einheimischen Kongregation der Ursulinerinnen an, — weil das Gesetz es nicht gestattet, sie zum Unterricht zuzulassen. Wir hätten also die seltsame Anomalie vor uns, daß der einem ausländischen Orden angehörenden

Französin entsprochen werden könnte, während die einheimische Ordensschwester sich unbedingt ausgeschlossen sähe. Die Verfassung würde die Ausländerin schützen, die Bernerin hingegen könnte dieselbe nicht anrufen, sondern sähe sich durch ein einfaches Gesetz abgewiesen. Es ist wahrhaftig nicht möglich, eine solche Auslegung zu acceptiren, vielmehr drängt sich unwiderstehlich der Schluß auf, daß das durch Art. 81 dem Gesetzgeber vorbehaltene Recht nicht so weit gehen kann, daß dadurch die im Art. 82 implicite enthaltene Garantie beseitigt würde. Allein hier entgegnet man uns: Ihr könnt nicht verlangen, daß die Corporationen, und seien es auch einheimische, sich, so lange die Verfassung in Kraft steht, der Berner Regierung als Lehrkräfte aufnöthigen dürfen; es hieße dieß ein Vorrecht sanctioniren, das sich keine Regierung gefallen läßt; denn überall enthalten die Gesetze Vorbehalte; in mehreren Staaten wurde der offizielle und öffentliche Unterricht den Ordensgeistlichen und Ordensschwestern entzogen, und gewiß darf man nicht mit der Zumuthung auftreten, die bernische Verwaltung zu immobilisiren, während sie sich überzeugen mußte, daß die bisher zugelassenen Lehrschwestern den Intentionen des Staates nicht mehr zu entsprechen vermögen.

Wir verkennen das Gewicht dieses Einwurfs nicht, und haben gewiß nicht die Präntension, einen souveränen Kanton in der regelmäßigen und normalen Ausübung seiner Souveränität hindern zu wollen. Unsere Antwort auf die uns entgegengehaltenen Argumente geht dahin: Wenn gewisse Staaten es angemessen fanden, den öffentlichen Unterricht den religiösen Kongregationen oder selbst der Geistlichkeit überhaupt zu entziehen, so läßt sich dies leicht damit erklären, daß diese Staaten sich in der Sphäre ihrer Gesetzgebungsbefugnisse frei bewegen dürfen, während der Staat Bern eben, wie wir gesehen haben, sich durch die Verfassung selbst zu binden veranlaßt war. Man kann daher gegen die Minderheit nicht mit anderweitigen Vorgängen in Sachen der Erziehung und des Unterrichts argumentiren. Die Anhänger der Ansicht, welche derjenigen der Minderheit entgegensteht, müssen also nothwendigerweise anerkennen, daß, wenn der Geist der bernischen Verfassung nicht geradezu nöthigt, die zur Zeit des Inkraftsetzens der Verfassung in Funktion stehenden Ordensschwestern als Lehrkörperschaft beizubehalten, derselbe sich wenigstens dem durch das Gesetz vom 5. März verfügten unbedingten Verbot widersetzt. Dieses Gesetz stellt eine Inkompatibilität auf, welche sich gegen die Verfassung verstößt: die Lehrkörperschaften oder wenigstens ihre einzelnen Mitglieder sind auf keinen andern Boden zu stellen, als den des gemeinen Rechts; will die bernische Verwaltung dieselben durchaus von dem Unterricht fernhalten, den die Eltern sowohl als die Gemeinden mit gleicher Eindringlichkeit beibehalten zu sehen wünschen, so ist dies ein Schritt, dessen moralische Verantwortlichkeit ganz auf die Verwaltung fällt; aber Sache des Gesetzes ist es nicht, diese Lehrerinnen von der allgemeinen Regel willkürlich auszuschließen.

Das Motiv, auf welches sich der bernische Gesetzgeber bei Erlass des rekurrirten Dekrets stützt, macht — es läßt sich dies nicht verschweigen — einen peinlichen Eindruck. „Die Beobachtung der Gesetze (heißt es) über das öffentliche Schulwesen ist unvereinbar mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren bisherigen Obern schuldig sind.“ Es ist nicht möglich, ungenauer und, sagen wir es offen, ungerechter zu sein. Man braucht hier nicht daran zu erinnern, daß die Katholiken in Glaubens- und Dogmensachen dem Autoritätsprinzip unterworfen sind, während der Protestant zu seiner Nichtschrnur nur seine individuelle Vernunft hat; was aber in dieser Streitfrage betont werden muß, das ist, daß wenn Personen, die in religiöse Orden eintreten, bei den Katholiken ein Gehorsamsgeßübde ablegen, wenn sie ein geistliches Band anknüpfen, welches sie zum Gehorsam gegen ihre Obern verpflichtet, dieser Gehorsam sich lediglich auf Dinge bezieht, welche diese Obern ihnen anbefehlen dürfen. Der im bernischen Dekret betonte u n b e d i n g t e Gehorsam ist eine unfichthaltige Uebertreibung. Wie kommt es denn, daß dieser unbedingte Gehorsam bis heute der Erfüllung der diesen Ordensschwestern auferlegten Pflichten keine ernststen Hindernisse entgegenstellte? Wie kommt es, daß in Folge bloßer Anstände in untergeordneten Administrativedetails, wie sie sicher allen Behörden, seien es welche es wollen, jeweilen vorkommen, diese nämlichsten Lehrerinnen, deren Dienste geschätzt sind von einer Bewölkung, welche zum Zwecke, sich dieselben ferner zu erhalten, alle Instanzen durchzumachen sich gedrungen fühlte, erst heute der Demüthigung ausgesetzt werden, außer das gemeine Gesetz gestellt zu werden? Kann der religiöse Grundsatz des Gehorsams an sich selbst dieses odiose Privilegium rechtfertigen? Wir sagen es mit Bedauern: die Verfügung des bernischen Großen Raths erscheint entweder als eine Kriegserklärung gegen Kapuzen und Schleier, was lächerlich wäre, oder, was weit ernster, als eine Antastung der Religions- und Gewissensfreiheit. Jedenfalls trifft das Verlezende in dieser Angelegenheit schließlich die Obern, welche den Gehorsam vorschreiben, das heißt den Bischof von Basel, von dem die Ursulinerinnen direkte abhängen, und die Obern der barmherzigen Schwestern, welche in Frankreich residiren. Nun glauben wir, daß es unrecht und vermessen wäre, anzunehmen, es werde von ihnen den Untergebenen zugemuthet, sich in Bezug auf den Unterricht in Opposition zu setzen gegen die gerechten und vernünftigen Gesetze des Landes, das ihnen eine Stätte gewährt. Uebrigens handelt es sich durchaus nicht darum, die religiösen Lehrerinnen mehr als die Laien gegen die berechtigten Anforderungen der öffentlichen Verwaltung in Schutz zu nehmen. Diese behält ihnen gegenüber alle gesetzlichen Repressionsmittel in Händen.

Dürfen wir in Bezug auf diesen unbedingten Gehorsam nicht die Frage stellen: Sollte die Pflicht einer Ordensschwester, wie diejenige

des Katholiken, die vom Dogma und der Moral der eigenen Konfession auferlegten Vorschriften zu erfüllen, mit dem öffentlichen Unterricht unvereinbar sein, als die Sorgen und die Obliegenheiten einer vom ehelichen Bande in Anspruch genommenen Schullehrerin? Bietet jene etwa die nämlichen Nachtheile wie gewisse, auf eine Versorgung abzielenden Präliminarien, die von einigen bernischen Rednern bei Anlaß der von unserer vorliegenden Frage hervorgerufenen Debatten bemerkt gemacht wurden? Auf diesen Abhang geführt, muß man augenscheinlich dahin gelangen, einen wirklichen Druck auf die Gewissen auszuüben. Nur Eines kann man von der Lehrerin verlangen: die Erfüllung der Pflichten, welche das Gesetz ihr auferlegt.

In der Sitzung des Großen Rathes, in welcher das nun von uns zu würdigende Gesetz durchberathen und votirt wurde, hat man sich, wie das Protokoll ausweist, energisch gegen das Mönchthum und dessen Erziehungs-methode, gegen die sogenannten ultramontanen Tendenzen ausgesprochen. Dies veranlaßt die Minderheit zu einigen Worten über diese immer delikaten und dornigen Fragen, und zwar lediglich um wo möglich einige diesfalls waltende bedauerliche Vorurtheile zu zerstreuen.

Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Systeme der Töchter-erziehung zu erörtern; nur darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Katholiken des Jura sich durch die praktischen Resultate überzeugen konnten, daß der Unterricht ihrer Lehrschwestern ihren Bedürfnissen reichlich genügt; daß insbesondere ihre jungen Töchter in den betreffenden Schulen, außer den Erfordernissen der offiziellen Programme, dasjenige lernen, was die Hauptsache ist und weniger leicht vergessen wird, als eine Menge Haupt- und Nebenkenntnisse, d. h. Geseztheit, Bescheidenheit, Sittsamkeit und die andern weiblichen Tugenden, lauter Eigenschaften, welche die gute Hausmutter ausmachen. Die Tagesstendenzen verleiten selbst einsichtige Köpfe zu einem Irrthum oder einer Uebertreibung, insofern nämlich die öffentlichen Behörden zu vorherrschend darauf bedacht sind, bloß den Geist der jungen Leute zu kultiviren, wobei aber die eigentliche Erziehung in den Hintergrund gedrängt wird. Zu den Pflichten der Regierungen muß man gewiß die Fortbildung und die Fortschritte des öffentlichen Unterrichts zählen; allein es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das Kind vor Allem der Familie angehört, und daß ein zu weit gehender Eifer in diesem Punkte einer Beeinträchtigung der Freiheit sehr nahe kommt; man darf sich nicht mit dem Gedanken schmeicheln, daß Alles zum Besten steht, sobald man Gesetze und Reglemente zur Hebung des Unterrichts erlassen hat, und daß alle Lehrer, welche nicht am gouvernementalen Gängelband geführt werden, unfehlbar straucheln müssen.

Wir dürfen uns nicht lange bei den Anschuldigungen aufhalten, welche oft nichts Faßbares darbieten, als leibige Konfessionsvorurtheile

oder die nur zu verbreitete Nichtkenntniß der wahren Sachverhältnisse. Sollte die bürgerliche Freiheit, diese köstliche Errungenschaft der Neuzeit, sich noch jetzt entsetzen müssen vor solchen Schreckbildern, wie sie hinter den Schlagworten stehen: Ultramontanismus, Mönchthum u. c.? Alle Katholiken sind bis auf einen gewissen Punkt Ultramontane, insofern das geistliche Oberhaupt ihrer Religion in Rom, also jenseits der Berge, residirt. Aber, Herr Präsident, meine Herren! ist es nicht wahrhaft ungerecht, dieses Umstandes wegen ihren Patriotismus und ihre Bürger-tugenden in Verdacht zu ziehen? Die beste Antwort auf derartige Anschuldigungen wäre eine Verweisung auf die Thatfachen und die Beispiele. Unsere Vorfahren knieten nieder und beteten, bevor sie bei Murz-ten die Burgunder bekämpften und besiegten — sie waren Katholiken. In einem uns näher gelegenen Zeitpunkte sehen wir die Helden der Schindelegi und von Rothenthurm unter Anführung von Neding und unter dem Impulse eines demüthigen Kapuziners — es waren Katho-likern. Jene Männer, Weiber und Töchter, welche im Jahr 1798 in Nidwalden einem gewissen Tode entgegen gingen, um eine Invasion zurückzuweisen, währenddem die Greise und Kinder in der Kirche bete-ten, — waren ebenfalls eifrige Katholiken.

In dieser Beziehung ist noch zu bemerken, daß gewisse Gesetzgeber zu wenig Rücksicht nehmen auf die Stellung der Katholiken, welche sich nicht von einem einheitlichen Mittelpunkt ablösen können, während der Souverän in einem reformirten Staate in der Ausübung der gesetzge-benden Gewalt nicht durch eine geistliche, außerhalb der Staatsgrenzen befindliche Macht beschränkt ist.

Wenn heutzutage Viele sich nicht mehr in die klösterliche Erziehung finden können, so muß doch anerkannt werden, daß das Phantom des sogenannten Mönchthums nicht die Gefahren bietet, welche man in dem-selben erblicken will. Uebrigens vergißt man in unserer Zeit zu sehr die von den Klöstern den Wissenschaften und Künsten geleisteten Dienste. Darf ein Schweizer St. Gallus, seine Nachfolger und ihre berühmte Schule vergessen? Können die Jurassier St. Ursanne und St. Germain vergessen? Werft einen Blick auf Freiburg, auf den Platz Notre-Dame: dort steht ihr die Statue eines vor mehreren Jahren verstorbenen Mönchs von europäischem Rufe, so zu sagen, den die liberale Regierung einer Großmacht dekorirte, — den Freund und Erzieher der Jugend; auf dieser Statue sind die Worte eingeschrieben: Moine patriote (patriotischer Mönch).

II. Kehren wir nach diesen von unserer Frage uns eingegebenen Abweichungen zur Verfassung des Kantons Bern zurück, und suchen wir, den wahren Sinn derselben herauszubringen, indem wir die Umstände berücksichtigen, unter denen sie zu Stande kam. Die Sitten, Tendenzen und Anforderungen einer jeweiligen Epoche sind sehr geeignete Elemente,

um den Gedanken zu enthüllen, welchen die Schrift fixiren sollte, und zum deutlichen Verständniß zu bringen, was im Texte mehr oder weniger dunkel scheinen mag.

Wie bereits bemerkt, wird von der 1846er Verfassung den ausländischen Religionsorden die Lehrbefugniß verweigert, jedoch unter Sanktionirung derjenigen der einheimischen Orden. Dieß erklärt sich, wie oben angeführt, durch den Umstand, daß man es vermeiden wollte, der katholischen Bevölkerung des Jura Anstoß zu geben, welche eine, wenige Jahre vorher stattgehabte militärische Okkupation noch nicht vergessen hatte. Die Art. 81 und 82, in Verbindung mit einander, sind als eine Abfindung der verschiedenen Parteien anzusehen, denen die Aufgabe zugefallen war, die Republik auf neue Grundlagen zu stellen. Die Abgeordneten des Jura sowie die einflußreichsten Mitglieder aus dem alten Kanton haben alle in den Diskussionen über den Verfassungsentwurf Erklärungen der beruhigendsten Art für den Jura abgegeben, welcher damals wie heute die lebhaftesten Sympathien für die Lehrschwestern befundete. Wir beschränken uns auf die Anführung folgender Worte des Hrn. Dörschbein, eines der Redaktoren, und Berichterstatter über den Entwurf dieser Verfassung; sie finden sich im Bulletin der Verhandlungen des Verfassungsrathes, Nummer 78, datirt vom 6. Mai 1846: „Bei Aufnahme dieses Artikels (Art. 82 der Verfassung) hatte man hauptsächlich die Jesuiten im Auge; denn nach den allbekannten Vorgängen in der Eidgenossenschaft fand man es nothwendig, diesem gefährlichen Orden für immer den Weg zu versperren, damit derselbe nicht das eine oder andere Mal sich in diesem Kanton festsetzen könne. Um aber nicht in eine Spezifikation einzutreten, hat man gleichzeitig für angemessen erachtet, im Allgemeinen allen kantonsfremden Korporationen oder Orden zu untersagen, sich auf dem Gebiete der Republik niederzulassen oder daselbst ohne Bewilligung des Großen Rathes zu lehren.“ In der gleichen Sitzung äußerte sich der nämliche Redner wie folgt: „Es gibt gewisse Frauensorden, welche sich die Pflicht auferlegen, die Kranken in den Spitälern zu pflegen, oder die einen anderweitigen wohlthätigen Zweck verfolgen. Man wollte daher diese Orden aus den Gegenden der Republik, denen an ihrer Beibehaltung gelegen ist, nicht entfernen. Ich führe z. B. die barmherzigen Schwestern an etc.“

Es war wohl nicht möglich, deutlicher zu sein: man nahm den Art. 82 nur auf, um sich vor den Jesuiten, nicht aber vor den durch das Dekret vom 5. März betroffenen Lehrschwestern zu schützen. Die daraus zu ziehende Konsequenz ist folgende: Die Stellung, welche die barmherzigen Schwestern sowie die Ursulinerinnen im Jahr 1846 inne hatten, wird durch die Verfassung geschützt, und es ist die diesfällige 20jährige Anwendung derselben mit ihrem Wortlaute und Geiste voll-

kommen im Einklang. Aus diesem Thatbestand muß entnommen werden, daß das bernische Dekret, hauptsächlich vom Standpunkte der von demselben aufgestellten unbedingten Inkompatibilitäten, verfassungswidrig ist und demnach, gemäß Art. 74, Ziffer 8 der Bundesverfassung, nicht zu Recht bestehen kann.

Was die barmherzigen Schwestern betrifft, in Bezug auf welche die Rekurrenten, freilich nur subsidiär, sich auf das Begehren beschränken, daß die Schwestern nur kraft einer jeweiligen individuellen Bewilligung den Lehrberuf ausüben dürfen, — so kann mit Zug behauptet werden, daß die Verfassung ihnen den Charakter eines einheitlichen Ordens beigelegt hat.

III. Die Rekurrenten verweisen zur Unterstützung ihrer Auffassung auf die den Lehrschwestern gegenüber bethätigte Verletzung der an die Spitze aller Verfassungen gestellten Freiheit des Gewissens, der Niederlassung und des Unterrichts.

Die vorausgehenden Auseinandersetzungen der Minderheit entheben sie der Mühe, sich in eine Erörterung dieser schwierigen und delikaten Punkte einzulassen. Sie beschränkt sich auf eine einfache Bemerkung: Das bernische Dekret beanstandet die Lehrschwestern nur wegen des Gehorsams, den sie ihren Obern schulden, mit andern Worten: sein Motiv liegt einzig in den Religions- und Gewissenspflichten, während durchaus nicht nachgewiesen ist, daß die Erfüllung dieser Pflichten dem Lehrberuf irgendwie hinderlich ist. Dieses Beanstandungsmotiv hat demnach für die Katholiken etwas Verletzendes; dennoch werden sie sich, wie wir hoffen, wohl hüten, sich auf den nämlichen abschüssigen Boden zu stellen und an Reziprozität zu denken.

IV. Berühren wir nun noch mit einigen Worten ein Argument, welches seine Wurzel in der Billigkeit und im Schicksalitätsgefühl hat. In einer Republik, welche auf der Souveränität des Volkes beruht, geht es nicht an, dessen Beschwerden und berechnete Reklamationen unbeachtet verhallen zu lassen.

Sie haben hier vor sich die Wünsche und Begehren der immensen Mehrheit der Bewohner des Jura (nach der Petition von St. Arsanne an den Großen Rath von Bern bilden ihre Unterzeichner $19\frac{1}{20}$ der Familienväter dieser Landesgegend); ihre Petitionen tragen die Unterschriften von Bürgern der verschiedensten politischen Anschauungen; die Protestanten wie die Juden figuriren mit ihren Namen neben einander auf diesen Dokumenten, so daß ein bernischer Magistrat, und zwar gerade der Pathe der Aenderungen, welche die hier uns beschäftigenden Reklamationen hervorriefen, in der Sitzung vom 21. November 1867 gesagt hat: „Man hat einen großen Lärm gemacht über die Petitionen aus dem katholischen Jura; man hat behauptet, 8 bis 9000 Bürger verlangen die Beibehaltung der Schwestern. Dieß ist möglich;

was mich betrifft, so habe ich, als ich auf diesen Petitionen die Unterschriften von Protestanten des alten Kantons und selbst von Frauen erblickte, darauf verzichtet, sie zu lesen." (Gedrucktes Protokoll.)

Ist es am Platze, mit einer solchen Rücksichtslosigkeit die Schritte dieser interessanten Landesgegend zu beantworten, welche erst seit 50 Jahren mit dem Kanton Bern vereinigt ist und die während dieser Zeit harte Prüfungen zu bestehen hatte? Darf man schlichter Weise in einer so ernstlichen Angelegenheit eine solche Voreingenommenheit an den Tag legen? Wir denken: nein. Der alte Kanton ist durch eine Bevölkerung von ungefähr 400,000 Seelen vertreten, während die jurassischen Katholiken die Zahl von 50,000 nicht überschreiten. Schon dieser Umstand allein sollte — so scheint es — Mäßigung und Rücksichten auferlegen. Wir sind weit entfernt, der bernischen Regierung gute Absichten abzusprechen; allein wir glauben, daß der Fortschritt relativ ist und daß er auf Irrwege geräth, wenn er durch Gesetze und Dekrete erzwungen werden will, welche nur Keime des Hasses und der Erbitterung säen und damit auf das Wirksamste zur Untergrabung des Friedens- und der Eintracht führen.

Noch ein Wort. Wir haben es wiederholt gesagt: die Redner des Verfassungs Rathes haben alle im Jahr 1846 eine beruhigende Sprache gegenüber den Lehrschwestern im Jura geführt; im Glauben auf diese Versprechungen, welche übrigens im Texte der Verfassung hinlänglich ausgesprochen erscheinen mußten, hat die heute petitionirende Bevölkerung ein annehmendes Votum abgegeben, als diese Verfassung dem Volke vorgelegt wurde. Heute nun, nach einem Besitzstand, der ihren Wünschen entspricht und auf den sie rechtliche Ansprüche zu haben glauben, sollte man es als etwas ganz Unbegründetes erklären können, wenn diese Bevölkerung behauptet, daß man ihr Gewalt anthue, daß man sie in eine Falle gerathen ließ?

Wir schließen, indem wir Ihnen, Tit., den Refers lebhaft empfehlen.

Durch seine Aufrechterstellung werden Sie die Unabhängigkeit, die Toleranz und Freiheit, ohne welche vor Allem die föderativen Republiken nicht frei von Konflikten und gefährlichen Reibungen bestehen können, — Sie werden auch die helvetische Rechtlichkeit gewahrt haben.

Bern, den 14. Juli 1868.

Für die Minderheit der nationalrätlichen Kommission:

P. Frachebond.

Note. Bergl. Bundesblatt 1868, III, S. 86.

Bericht der Minderheit der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs mehrerer jurassischer Abgeordneten zum Großen Rath des Kantons Bern, gegen dessen Dekret vom 5. März 1868, betreffend die Theilnahme von Mitgliedern religiöser Kongregationen am...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1868
Date	
Data	
Seite	215-231
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 896

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.